



Verkehr/Radfahren/Realraum/Versicherung/Mitteilung GS

Z. A. KM

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die Schulleitungen
der Grundschulen
in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.7 – 5 S 7402.15 – 4.13.709

München, 16.02.2007
Telefon: 089 2186 2098
Name: Herr Hartwig

Radfahren im Realraum

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Radfahrausbildung in der Grundschule ist geregelt in der Bekanntmachung Nr. II.8a-5 S 7402.15-4.65500 vom 15. Mai 2003 (KWMBI S. 240). Die Übungen im Realraum (Ziff. 3, Übungseinheit 5) sind ein verpflichtender Bestandteil der Radfahrausbildung.

Im Hinblick auf die Versicherung der teilnehmenden Schüler und Aufsichtspersonen ist zu unterscheiden zwischen Personenschäden und Sachschäden. Bei Sachschäden sind darüberhinaus das Alter des Kindes, seine altersgemäße Einsicht und Verantwortlichkeit sowie der Aspekt eines möglichen Vorsatzes von Bedeutung. Für die verantwortlichen Durchführenden ist die Erfüllung der Aufsichtspflicht zu klären.

1. Personenschäden

Aufgrund der gesetzlichen Unfallversicherung nach SGB VII sind sowohl die Kinder als auch die Aufsichtspersonen während der Radfahrausbildung im Realraum bei Personenschäden abgesichert. Hierauf wird in Ziff. 6.1 der o.g. Bekanntmachung verwiesen. Ansprüche untereinander sind nach § 105 SGB VII ausgeschlossen. Wird der Personenschaden durch eine dritte Person herbeigeführt, so kann der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bei dieser Person Regress nehmen.

2. Sachschäden

Sachschäden sind von der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 13 SGB VII nur insoweit gedeckt, als sie bei Hilfeleistungen verursacht worden sind. Im Übrigen gelten die allgemeinen Haftungsregelungen mit folgenden Bestimmungen:

- Kinder unter 7 Jahren haften nach § 828 Abs. 1 BGB ausnahmslos nicht.
- Kinder zwischen 7 und 10 Jahren haften nach § 828 Abs. 2 BGB bei Unfällen mit Kraftfahrzeugen im fließenden Verkehr nicht, wenn der Unfall nicht durch Vorsatz herbeigeführt wurde.

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 30.11.2004 (VI ZR 335/03 und VI ZR 365/03) kommt das Haftungsprivileg dem Kind dann nicht zugute, wenn dieses ein ruhendes Fahrzeug beschädigt hat und nicht eine typische Überforderungssituation des Kindes durch die spezifischen Gefahren des motorisierten Straßenverkehrs vorliegt.

Der Bundesgerichtshof anerkennt also eine Haftungsmöglichkeit in dieser Altersgruppe

* bei Unfällen im fließenden Verkehr, die das Kind durch Vorsatz herbeigeführt hat

* bei Unfällen im ruhenden Verkehr, wenn das Kind fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt und bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Bei Schülern der 4. Klasse kann – vorbehaltlich der individuellen intellektuellen Fähigkeiten – davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der Radfahrausbildung die Gefahren des Straßenverkehrs besprochen werden und somit die erforderliche Einsicht vorliegt.

- Kinder, die zwischen 10 und 18 Jahren alt sind, sind nach § 828 Abs. 3 BGB ohne Unterscheidung zwischen fließendem und ruhendem Verkehr nur bei Vorliegen der erforderlichen Einsicht für einen Schaden verantwortlich.

Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass für alle Schäden, die nicht durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstanden sind, ein Haftungstatbestand nicht vorliegt und letztlich der geschädigte Dritte den Schaden selbst zu tragen hat.

3. Haftpflichtversicherung

Ein im Rahmen der Realraumübungen entstandener Schaden müsste – falls ein Haftungstatbestand vorliegt – durch eine private Haftpflichtversicherung des Kindes abgedeckt werden. Nach Erkenntnissen des Gesamtverbandes der Versicherer GdV sind nur etwa 70 % der Schüler durch eine Haftpflichtversicherung ihrer Eltern gesichert.

Um Sicherheit für Schule und Eltern herzustellen hat das Kultusministerium seit 01.01.2007 mit dem Bayerischen Versicherungsverband eine landesweite Haftpflichtversicherung für die Radfahrübungen im Realraum abgeschlossen.

Für diese Haftpflichtversicherung gilt, dass vorrangig eine seitens der Eltern des betroffenen Schülers bestehende Haftpflichtversicherung in Anspruch genommen werden muss. Besteht eine solche Versicherung nicht, übernimmt der Bayerische Versicherungsverband die Abwicklung des Schadens. Die Abwicklung erfolgt zwischen Schule und Versicherungsträger in direktem Kontakt.

Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungs AG
Maximilianstraße 53
80 530 München

Tel: 089 / 2160 – 0

Fax: 089 / 2160 – 2714

unter Hinweis auf den Versicherungsschein Nr. 580 – HV 078706 / K 0100 / 910000.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Wittmann
Ministerialdirigent